



**Ordnungsnummer**

**4/6**

**Satzung  
der Landeshauptstadt Stuttgart  
über die Benutzung von städtischen  
Tageseinrichtungen für Kinder**

vom 29. Juli 2020

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32/33 vom 6. August 2020

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetzes - KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 29. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

**TEIL A - Benutzungsordnung**

**§ 1**

**Zweckbestimmung, Benutzerkreis**

(1) Die Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe - im Folgenden Trägerin genannt.

(2) Die Trägerin betreibt ihre Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen i.S.v. § 10 Abs. 2 GemO, da diese der unmittelbaren Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge mit Blick auf die Vorgaben der § 22 ff. SGB VIII sowie des § 3 KiTaG dienen. Kraft ihres Organisationsermessens hat sich die Trägerin dafür entschieden, die Rechtsbeziehungen zu den Nutzern ihrer öffentlichen Einrichtungen, öffentlich-rechtlich zu regeln.

(3) Aufgenommen werden Kinder, die in Stuttgart ihren Wohnsitz haben. Im Einzelfall können Kinder aufgenommen werden, die außerhalb Stuttgarts ihren Wohnsitz haben, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

(4) Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder gemeinsam gefördert werden, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII bleiben unberührt. Daher werden Kinder mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder mit besonderen Bedarfen in den Einrichtungen aufgenommen, sofern dies der Förderbedarf und die Gegebenheiten in den Einrichtungen zulassen.

(5) Das Benutzungsverhältnis kommt zustande nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Eltern/Sorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung.

## **§ 2 Aufnahme**

(1) Im Rahmen des Platzangebots werden Kinder im Alter von acht Wochen bis 14 Jahren in den Angeboten für Kleinkinder, Kindergartenkinder oder Schulkinder aufgenommen.

(2) Die Anmeldung, Platzvergabe und Aufnahme von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder bestimmt sich nach den jeweils aktuell geltenden Regelungen des Jugendamtes.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf ein bestimmtes Betreuungsangebot beziehungsweise eine bestimmte Betreuungsform.

(4) Vor Aufnahme des Kindes sind in der Einrichtung folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Anmeldeunterlagen nach § 1 Abs. 5 der Satzung.
2. Vor Beginn der Betreuung sind ferner nachfolgend genannte Nachweise vorzulegen:
  - a) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG
  - b) Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)
  - c) Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Abs. 8 und 9 des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) - beziehungsweise - eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation; bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

### **§ 3 Erkrankung des Kindes**

(1) Offensichtlich kranke Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist ausgeschlossen. Einige Erkrankungen sind gemäß Infektionsschutzgesetz beim Gesundheitsamt meldepflichtig. Bei einzelnen schweren, bedrohlichen oder hochansteckenden Erkrankungen ist vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, erforderlich. Das Besuchsverbot der Tageseinrichtung wird durch das Gesundheitsamt ausgesprochen: nur nach Aufhebung des Besuchsverbots durch das Gesundheitsamt ist der Besuch der Tageseinrichtung wieder möglich. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Es gelten im Übrigen die - Vereinbarungen für die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder - in der jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 4 Zusammenarbeit mit Eltern/Sorgeberechtigten**

(1) Die Eltern/Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Teilnahme an Elternabenden, einrichtungsspezifischen Veranstaltungen sowie Entwicklungsgesprächen, gegebenenfalls mit weiteren Kooperationspartnern. Die Bring- und Abholregeln sind einzuhalten.

(2) In Tageseinrichtungen für Kinder werden nach § 5 KiTaG Elternbeiräte gebildet.

### **§ 5 Aufsichtspflicht**

(1) Das Personal der Tageseinrichtungen für Kinder ist während der Betreuungszeiten für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte und endet mit der Übergabe an die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. an eine von den Eltern/Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten und zuvor schriftlich benannten Begleitperson. Kinder werden ihrem Alter und ihre Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt. Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule.

(2) Haben die Eltern/Sorgeberechtigten mit der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart, dass ein Kind ausnahmsweise alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung. Diese Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn die Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Gegebenheiten des Einzelfalls wie z. B. Entwicklungsstand des Kindes und Gefährlichkeit des Weges, die Fähigkeiten des Kindes als ausreichend einschätzt, um den Nachhauseweg alleine zu bewältigen. Eine entsprechende Abwägung findet ebenfalls statt, wenn das Kind durch eine minderjährige Begleitperson unter 12 Jahren abgeholt werden soll.

## **§ 6 Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch die Eltern/Sorgeberechtigten**

(1) Die Eltern/Sorgeberechtigten von Kindern vor dem Schuleintritt können die Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich erklären. Das Nutzungsverhältnis endet spätestens zum 31. Juli des Jahres des Schuleintritts des Kindes. Ausnahmsweise kann die Tageseinrichtung bis zum tatsächlichen Schulbeginn im September besucht werden, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten dies bis zum 31. Mai des Jahres des Schuleintritts der Einrichtungsleitung schriftlich mitteilen. In diesem Falle endet das Nutzungsverhältnis zum 30. September des Jahres des Schuleintritts.

(2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten von Schulkindern können die Beendigung des Nutzungsverhältnisses zum Ende eines Schuljahres (bis zum 31. Juli) schriftlich erklären. Bei einem Schulwechsel beträgt die Frist zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses vier Wochen zum Monatsende.

(3) Die Erklärung über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung zu erfolgen.

## **§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch die Trägerin**

(1) Die Trägerin kann die Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus den folgenden Gründen schriftlich verfügen:

- a) Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldigt.
- b) Die zur Leistung des Kostenbeitrags verpflichtete Person kommt mit der Entrichtung des festgesetzten Kostenbeitrags für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet den geschuldeten Kostenbeitrag trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht.
- c) Das Kind ist nicht mehr mit Wohnsitz in Stuttgart gemeldet und die Trägerin hat keine freien Kapazitäten.
- d) Die Verpflichtungen aus dieser Satzung werden nicht beachtet.
- e) Die Einrichtung schließt.

(2) Die Trägerin kann die Beendigung des Nutzungsverhältnisses bezüglich von Betreuungsangeboten außerhalb der regulären Öffnungszeiten aufgrund von Personalmangel mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich verfügen.

(3) Bei Platzmangel oder zum Schutz des Kindes können die Voraussetzungen für den Verbleib in der Einrichtung, den Wechsel in eine andere Einrichtung oder die Änderung der Betreuungsform überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung können Reduzierung des Betreuungsumfangs, Platzwechsel oder die Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Folge sein.

## **TEIL B - Beitragsordnung**

### **§ 8**

#### **Pauschalierte Kostenbeteiligung**

(1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet der Trägerin erhebt die Trägerin einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag sowie Pauschalbeträge für die Verpflegung. Näheres zur Kostenbeteiligung ergibt sich aus §§ 9, 10, 11 der Satzung.

(2) Das Verzeichnis der Kostenbeiträge ist dieser Satzung beigelegt.

(3) Das Jugendamt kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Ermäßigung bzw. die Befreiung hängen von der Höhe des Einkommens ab. Sie ist für alle Arten von Kindertageseinrichtungen möglich (vgl. § 90 SGB VIII).

### **§ 9**

#### **Kostenschuldner**

(1) Kostenbeitragspflichtig sind das Kind und die Eltern/Sorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern/Sorgeberechtigten.

(2) Andere als die in Abs. 1 der Vorschrift genannten Personen, wie z. B. Stiefeltern, Großeltern, Pflegeeltern oder Vormünder können nicht zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII verpflichtet werden. Diese sind nicht unterhaltspflichtig gegenüber dem Kind.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10**

#### **Kostenbeiträge**

(1) Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge ist aus der jeweils gültigen Anlage zu dieser Satzung (Verzeichnis der Kostenbeiträge) ersichtlich. Sie richtet sich nach der gewählten Betreuungsart sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in demselben Haushalt leben.

(2) Für Kleinkinder, die eine Ganztageseinrichtung besuchen und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf den Kostenbeitrag ein Zuschlag (Kleinkindzuschlag) erhoben. Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung für Kinder, wird der Kleinkindzuschlag lediglich einmal erhoben. Die jeweilige Höhe ist dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenbeiträge zu entnehmen.

(3) Bei einer Ganztagsbetreuung beträgt die tägliche, zusammenhängende Betreuungszeit 8 Stunden, innerhalb der regulären Öffnungszeiten von Montag bis Freitag, von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Ist die Öffnungszeit in einer Einrichtung anders geregelt, so wird diese zugrunde gelegt. Die Betreuung vor der regulären Öffnungszeit (Frühbetreuung) und/oder nach der regulären Öffnungszeit (Spätbetreuung) kann im Rahmen der Ganztagsbetreuung vom Träger eingerichtet werden. Für die Früh- und/oder Spätbetreuung ist für jedes Kind auf den Kostenbeitrag ein Zuschlag zu entrichten. Die Höhe ist dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenbeiträge zu entnehmen. Dabei wird jede angefangene Stunde aufgerundet. Eine Splittung der Früh- und/oder Spätbetreuung ist nur bei der Wahl des Zuschlags für 2 Stunden möglich. Die maximale Betreuungszeit eines Kindes beträgt 10 Stunden pro Tag.

(4) Eltern/Sorgeberechtigte, die eine Bonuscard (Grundsatzbeschluss des Gemeinderats in der jeweils gültigen Fassung) des leistungsberechtigten Kindes für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen, werden ab dem Gültigkeitsdatum der Bonuscard bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres vom Kostenbeitrag befreit, solange das Kind seinen Wohnsitz in Stuttgart hat.

(5) Eltern/Erziehungsberechtigte, die ihre FamilienCard-Berechtigung mit einem Beleg über die Aufladung für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben, zahlen für das aktuelle Kalenderjahr einen ermäßigten Kostenbeitrag, sowie einen ermäßigten Zuschlag für Kleinkinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung für Kinder, wird der ermäßigte Kleinkindzuschlag lediglich einmal erhoben. Die jeweilige Höhe ist dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenbeiträge zu entnehmen.

(6) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Der Kostenbeitrag für ein Betreuungsjahr entspricht 11 Monatsbeiträgen. Der Monat August ist beitragsfrei.

(7) Der Kostenbeitrag wird ab dem vereinbarten Aufnahmezeitpunkt erhoben und ist jeweils zu Beginn des Monats, spätestens bis zum dritten Werktag, zu entrichten. Bei Neuaufnahme eines Kindes vom 1. bis 7. des Monats ist der volle Kostenbeitrag, bei Neuaufnahme vom 8. bis 14. des Monats sind 75 % des Kostenbeitrags, bei Neuaufnahme vom 15. bis 21. des Monats sind 50 % des Kostenbeitrags und bei Neuaufnahme ab dem 22. des Monats sind 25 % des Kostenbeitrags zu entrichten.

(8) Maßgebend für den Kostenbeitrag sind zunächst die Verhältnisse zu Beginn des Betreuungsjahres bzw. bei Aufnahme während des Betreuungsjahres die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Betreuungsjahr, sind Kostenbeiträge für die verbleibenden Monate des Betreuungsjahres in voller Höhe zu entrichten.

(9) Eine Aussetzung des Kostenbeitrags erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine sozialpädagogische Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren und Krankenhausaufenthalte des Kindes von länger als einem Monat.

(10) Änderungen, welche für die Erhebung des Kostenbeitrags maßgeblich sind sowie die Änderung der Meldeadresse des Kindes und der Eltern/Sorgeberechtigten sind der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch (SGB X) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Verpflegungspauschale/Essensgeld**

(1) Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung besucht oder in einer anderen Betreuungsform das Essensangebot wahrnimmt, ist unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ein Essensgeld zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Essensgeldes ist der jeweils gültigen Anlage zu dieser Satzung (Verzeichnis der Kostenbeiträge) zu entnehmen. Fehlt ein Kind länger als 10 zusammenhängende Betreuungstage, wird das Essensgeld ab dem 11. Betreuungstag auf Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten anteilig erstattet. Eine Rückerstattung des Essensgeldes bei Ganztagesbetreuung 10 - 14 Jahre, Wahlmöglichkeit C, wird nicht gewährt.

(2) Eltern/Sorgeberechtigte, die keine Bonuscard nachweisen, wird das Essensgeld von den tatsächlich nach Kostenrechnung entstandenen Kosten auf den jeweils im gültigen Verzeichnis der Kostenbeiträge ausgewiesenen reduzierten Betrag ermäßigt.

(3) Eltern/Sorgeberechtigte, die eine Bonuscard nachweisen und keine Anspruchsberechtigung auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites und Zwölftes Buch (SGB II, SGB XII), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben, wird das Essensgeld gemäß den gesetzlichen Bestimmungen reduziert.

(4) Eltern/Sorgeberechtigte, die eine Bonuscard nachweisen und eine Anspruchsberechtigung auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites und Zwölftes Buch (SGB II, SGB XII), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben, sind von den Reduzierungen nach Abs. 3 ausgenommen. Die Abwicklung der Essensgeldforderungen in Höhe der tatsächlich nach Kostenrechnung entstandenen Kosten erfolgt direkt mit der für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG zuständigen Stellen.

(5) Die Regelungen des § 10 Abs. 4, 6, 7, 8, 9, 10 gelten entsprechend.

## **TEIL C - Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Haftung**

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen.

### **§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 28. Juni 2018 aufgehoben.

**Satzung  
der Landeshauptstadt Stuttgart  
über die Benutzung von städtischen  
Tageseinrichtungen für Kinder**

**- Historie -**

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
29.07.2020	202/2020	32/33 vom 06.08.2020	01.08.2020